

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kaufverträge der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

## 1 Allgemeines

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind Bestandteil des Vertrags über den Kauf von beweglichen Sachen und gelten für sämtliche Bestellungen („Vertragsleistungen“) der GELSENWASSER AG oder mit der GELSENWASSER AG gem. §§ 15 AktG verbundene Unternehmen, die jeweils als Betreiber kritischer Infrastruktur der NIS 2-RL/BSIG und CER-Richtlinie/KRITISDachG unterfallen. Sie gelten auch, soweit die GELSENWASSER AG oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses im Namen und auf Rechnung eines Dritten tätig wird, und zwar zwischen diesem Dritten und dem Auftragnehmer (AN). Sie gelten ergänzend zu den Regelungen des Kaufvertrags, soweit die Parteien schon speziellere Bedingungen vereinbart haben. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des AN werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber (AG) der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der AN hiermit nicht einverstanden, so hat er den AG auf diesen Umstand unaufgefordert hinzuweisen.

Soweit nicht durch andere Vertragsbestandteile geregelt, sind die nachfolgend genannten Anlagen Bestandteil dieses Vertrags. Widersprechen sich die Regelungen der Anlagen, so gilt die im Folgenden zuerst genannte Regelung:

- I. diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen
- II. Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct) der GELSENWASSER AG, auf der Homepage des AG in der gültigen Fassung abrufbar ([GELSENWASSER Einkauf](#))
- III. Sicherheitsanforderungen an Dienstleister und Lieferanten der GELSENWASSER AG, auf der Homepage des AG in der gültigen Fassung abrufbar ([GELSENWASSER Einkauf](#))
- IV. die gesetzlichen Bestimmungen

In diesen AEB werden personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen, weiblichen oder geschlechtsneutralen Form verwendet. Diese Formen umfassen jeweils alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers). Die gewählte Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung.

## 2 Regelungen für die Vertragsanbahnung und den Vertragsschluss

### 2.1 Angebot

2.1.1 Der Anbieter hat sich bei Abgabe seines Angebots genau an die vom AG geforderte, beschriebene Beschaffenheit sowie sonstige verlangte Konditionen zu halten. Im Falle von Abweichungen ist vom Anbieter in seinem Anschreiben zum Angebot mit Querverweis auf die entsprechenden Passagen bzw. Einzelpositionen hinzuweisen.

2.1.2 Die Einreichung von Alternativ- und Nebenangeboten sowie Sonderanschlägen ist nur im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebots zulässig und gesondert zu erläutern.

2.1.3 Die Ausarbeitung von Angeboten jeglicher Art erfolgt für den AG kostenlos.

2.1.4 Mit Abgabe des Angebots erklärt der Anbieter, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Informationen, etwa der Ausschreibungsunterlagen, zweifelsfrei möglich war und dass er Gelegenheit hatte, sich hinsichtlich der vom AG geforderten Beschaffenheit, hilfsweise hinsichtlich der vom Vertrag vorausgesetzten Beschaffenheit, zu informieren.

2.1.5 Der Angebotspreis ist als Nettobetrag auszuweisen.

### 2.2 Zuschlag und Vertragsschluss

2.2.1 Der Vertragsschluss erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Bestellung des AG. Ein anderer, insbesondere ein mündlicher Vertragsschluss ist ausgeschlossen.

2.2.2 Eine Anfrage zur Erstellung eines Angebots sowie die Verhandlungen über ein Angebot sind unverbindlich und kein rechtsverbindliches Angebot des AG.

## 3 Regelungen für die Leistungserbringung

### 3.1 Zu beachtende Regelungen und Richtlinien

3.1.1 Der AN ist verpflichtet, bei Vertragserfüllung alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz) einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle Verordnungen der Europäischen Union über restriktive Maßnahmen (Sanktionen). Der AG behält sich vor, entsprechende Verstöße zu rügen und den AN zur unverzüglichen Abhilfe aufzufordern.

3.1.2 Der AN erbringt seine Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik. Er hat alle Auflagen der Behörden zu erfüllen sowie gerichtliche und behördliche Entscheidungen zu beachten. Die in diesem Vertrag einschließlich der Vertragsbestandteile festgelegten Vorgaben für Materialien, Fabrikate, Lieferungen usw. sind verbindlich. Lieferungen oder Leistungen „gleichwertiger Art“ sind nur mit ausdrücklicher, mindestens textförmlicher Zustimmung des AG gestattet. Ändern sich die maßgeblichen Normen vor bzw. während der Leistungserbringung, so gelten stets die Neuesten.

3.1.3 Für elektronische Erzeugnisse und Leistungen gelten insbesondere die Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e. V. (VDE). Für Lieferungen und Leistungen aus dem Gas- und Wasserbereich gelten insbesondere die Bestimmungen der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) sowie der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) in ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Fassung.

3.1.4 Soweit der AN Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung liefert, hat er rechtzeitig vor Lieferung und unaufgefordert die Produktinformationen des Stoffes, insbesondere EG-Sicherheitsdatenblätter (§ 6 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen. Er hat den AG rechtzeitig über gesetzlich bedingte Vermarktungsbeschränkungen in Textform zu informieren. Ändern sich die Produktinformationen oder Vermarktungsbeschränkungen vor Lieferung, so treffen den AN die Verpflichtungen nach S. 1 und S. 2 auch hinsichtlich der aktualisierten Informationen. Der Einsatz von krebserregenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen ist dem AN untersagt.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kaufverträge der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

## 3.2 Leistungszeit, -ort und Transportbedingungen

3.2.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der AN die Kaufsache auf seine Kosten zu liefern. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des AN ist die vom AG angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung. Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem dem AG die Kaufsache übergeben worden ist.

3.2.2 Der AN ist für die Begleichung sämtlicher Abgaben, Steuern und Zölle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung verantwortlich. Er stellt den AG von solchen Ansprüchen frei.

3.2.3 Die vereinbarten Termine und Orte für die Leistung sind bindend. Wenn ein Lieferzeitraum vereinbart ist, so kann eine Anlieferung nur montags bis freitags stattfinden. Eine Anlieferung an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ausgeschlossen.

3.2.4 Transportanweisungen sind genauestens einzuhalten. Bei Nichteinhaltung ist der AG nicht verpflichtet, die Sache anzunehmen. Kosten, die durch die Nichteinhaltung der Versandvorschriften (inkl. der Ablehnung der Annahme infolge der Nichteinhaltung) entstehen, trägt der AN.

3.2.5 Sofern die Kaufsache an den AG geliefert wird, trägt der AN die Transportgefahr. Er hat die Sache so zu verpacken und zu transportieren, dass Transportschäden vermieden werden. Etwaige Versicherungen gehen zu Lasten des AN. In den Transportpapieren sind neben der Versandanschrift die Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle, eindeutige/unverschlüsselte Produktbezeichnung, ggf. Name des Empfängers und Materialnummer) anzugeben. Materialzeugnisse sind gegebenenfalls mitzuliefern.

3.2.6 Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der AN zu Teillieferungen bzw. -leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt. Ohne die Zustimmung besteht keine Verpflichtung, die Teillieferungen bzw. -leistungen entgegenzunehmen.

3.2.7 Sollte dem AN die Einhaltung eines vereinbarten Termins oder Orts nicht möglich sein, so hat er den AG unverzüglich nach Kenntniserlangung hiervon in Textform zu unterrichten unter Angabe der Gründe und des voraussichtlich frühestmöglichen Leistungszeitpunkts.

3.2.8 Entstehen bei der Anlieferung der Kaufsache Abfälle, so sind diese durch den AN auf eigene Kosten und Verantwortung zu entsorgen.

3.2.9 Sollte der AG den Kaufgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt nicht annehmen können, so teilt er dem AN dies unverzüglich textförmlich mit unter Angabe eines neuen voraussichtlichen Liefertermins. Der AN hat alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den neuen Liefertermin kostenneutral zu realisieren.

## 3.3 Verbot wettbewerbswidriger Absprachen

3.3.1 Der AN versichert, dass das Angebot und die Preisgestaltung nicht auf wettbewerbswidrigen Absprachen, insbesondere Kartellabsprachen im Sinne der §§ 1, 2 GWB sowie Art. 101, 102 AEUV, beruhen.

3.3.2 Der AN garantiert, dass die angebotenen Preise den Preisen entsprechen, die ohne wettbewerbswidrige Absprachen oder Kartellbeteiligung gefordert würden.

3.3.3 Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen ist der AG berechtigt, Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Preis und dem Preis, der ohne die wettbewerbswidrige Absprache gezahlt worden wäre, zu verlangen. Soweit überhöhte Vergütungen bereits gezahlt wurden, sind diese zurückzuzahlen und mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Zahlung durch den AG zu verzinsen.

## 4 Preise

4.1.1 Die mit der Bestellung des AG vereinbarten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise und gelten bis zur vollständigen Vertragserfüllung.

## 5 Versicherung und Haftung

### 5.1 Versicherung

5.1.1 Der AN muss für die Dauer des Vertrags, einschließlich Gewährleistungszeiten, folgenden Versicherungsschutz vorhalten:

1. einen Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (kumuliert mindestens 1,5 Mio. EUR pro Schadensereignis)
2. einen Produkthaftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (pauschale Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden)

5.1.2 Auf Verlangen des AG hat der AN den aktuellen Versicherungsschutz nachzuweisen. Bis zum Nachweis des Versicherungsschutzes kommt dem AG ein Zurückbehaltungsrecht an aus dem Vertrag herrührenden Verpflichtungen gegenüber dem AN zu. Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, sobald der Versicherungsschutz ganz oder in Teilen nicht mehr besteht. Die Haftung des AN wird durch die Versicherung nicht, insbesondere nicht auf die Höhe der Deckungssumme, beschränkt.

### 5.2 Haftung

5.2.1 Sofern die Parteien keine abweichenden Regelungen getroffen haben, haftet der AN für alle Unfälle und Schäden, die bei den durchzuführenden Arbeiten entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.2.2 Der AN hat den AG von allen Ansprüchen Dritter aus Schäden, die aus schuldhafter Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung durch den AN herrühren oder seiner Sphäre zuzurechnen sind, freizustellen. Der AN wird in einem solchen Fall keine Anerkenntnisse abgeben.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kaufverträge der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

## 6 Regelungen zur Gewährleistung

### 6.1 Mängelansprüche des AG

6.1.1 Soweit nicht anders vereinbart, stehen dem AG die gesetzlichen Mängelansprüche gemäß § 437 ff. BGB ungekürzt zu. Sie verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§ 438 BGB).

6.1.2 Der AG kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit verlangen. Die Durchführung der Nacherfüllung erfolgt einvernehmlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG.

6.1.3 Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.

6.1.4 Mängelansprüche, die vor Eintritt der Verjährung entstehen und dem AN angezeigt wurden, sind auch dann noch nachzubessern, wenn die die Nachbesserung ermöglichende Außerbetriebnahme und damit die Nachbesserung der Sache aus betrieblichen Gründen erst nach Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt. Sofern der AN bei Fortführung des Betriebs eine Gefährdung der Anlage oder für Rechtsgüter des AG oder Dritter sieht, hat er dem AG unverzüglich in Textform seine Bedenken gegen eine Verschiebung der Nacherfüllung mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn mit einer Ausweitung des Mangels zu rechnen ist.

6.1.5 Sofern die Beseitigung eines Mangels dringend geboten ist, insbesondere bei Gefahr in Verzug auf die Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, darf der AG den Mangel selbst beseitigen und den Ersatz der dazu objektiv erforderlichen Aufwendungen verlangen. Er hat den AN über die Selbstvornahme unverzüglich zu informieren.

### 6.2 Regelungen zur Eingangskontrolle

6.2.1 Der AG führt unverzüglich eine Wareneingangskontrolle durch und rügt erkannte Mängel unverzüglich. Der AG ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang an ihren Bestimmungsort zu verbringen, bevor er die Eingangskontrolle durchführt. AG und AN gehen davon aus, dass eine Rüge jedenfalls fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) nach Übergabe der Ware noch unverzüglich ist. Eine Rüge kann auch in mündlicher Form, insbesondere fernmündlich, erfolgen. In diesem Fall ist sie unverzüglich textförmlich nachzuholen.

6.2.2 Bei Gewichts- oder Mengenabweichungen gilt das bei der Wareneingangskontrolle durch den AG festgestellte Gewicht bzw. die festgestellte Menge, sofern nicht der AN nachweisen kann, dass er Gewicht bzw. Menge nach einer allgemein anerkannten Methode richtig ermittelt hat.

## 7 Rechnungslegung

### 7.1 Zahlungsziel

Der AG zahlt die Vergütung, sofern im Bestellschreiben nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von dreißig (30) Tagen netto gegen prüfbare Rechnung auf eine vom AN textförmlich mitgeteilte Kontoverbindung. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware sowie – bei vertraglich geschuldeter Dokumentation – nicht vor deren Übergabe.

### 7.2 Anforderungen an Rechnungen

Die Rechnungen müssen den jeweils geltenden steuerrechtlichen Anforderungen, insbesondere den §§ 14 ff. UStG, entsprechen und die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer gesondert ausweisen. Der AN hat in jeder Rechnung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder – sofern nicht vorhanden – seine Steuernummer anzugeben.

Sofern keine Abrechnung im automatisierten elektronischen Gutschriftverfahren erfolgt, sind Rechnungen nach vollständiger Leistungserbringung, getrennt nach Bestellungen, an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des AG zu übermitteln. Rechnungen sind vorrangig an die vom AG benannte E-Mail-Adresse oder über vom AG freigegebenen elektronischen Systeme zu übermitteln und lediglich in Ausnahmefällen in Papierform an den AG zu versenden.

Der AN hat in jeder Rechnung die Bestellnummer des AG anzugeben. Der AG ist berechtigt, Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer zurückzuweisen. Rechnungen über Teilleistungen sind als „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen als „Schlussrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu kennzeichnen.

### 7.3 Freistellungsbescheinigung

Soweit der AN eine Freistellungsbescheinigung nach Maßgabe des § 48 UStG vorzulegen hat, kann der AG die Zahlung bis zur Vorlage der Bescheinigung verweigern.

### 7.4 Erbringung von Bauleistungen

Soweit der AG bauleistendes Unternehmen ist und durch den AN eine Bauleistung für den AG erbracht wird, sind die Bestimmungen des § 13 b UStG einzuhalten.

### 7.5 Weitere Informationen zur Rechnungsstellung

Weitere Informationen zur elektronischen Übermittlung von Rechnungen sowie Hinweise zur Rechnungsstellung sind auf der Homepage des AG in der aktuellen Fassung verfügbar ([GELSENWASSER Einkauf](#)).

## 8 Nutzungs- und Schutzrechte

8.1.1 Mit Übergabe oder bei Übergabesurrogaten und sofern kein Eigentumsvorbehalt des AN besteht, geht das Eigentum an der Kaufsache auf den AG über. Der AG ist ab diesem Zeitpunkt uneingeschränkt berechtigt, über die Kaufsache zu verfügen, insbesondere sie zu nutzen, zu veräußern, zu vermieten, zu verleihen, zu verändern, umzubauen, mit anderen Produkten zu verbinden oder gewerblich weiter zu veräußern.

8.1.2 Umfasst die Lieferung einen Gegenstand mit vorinstallierter Software, erwirbt der AG mit Übergabe das Eigentum an dem Gegenstand sowie sämtliche für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte an allen Softwarekomponenten (Betriebssystem, Anwendungen, Firmware, Treiber u. a.). Der AN sichert zu, dass er alle erforderlichen Rechte besitzt, um dem AG einfache, nicht übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte zur weltweiten Nutzung in Verbindung mit dem gelieferten Gerät einzuräumen.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kaufverträge der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

8.1.3 Der AG ist berechtigt, die Software dauerhaft auf dem Gerät zu nutzen, bestimmungsgemäß einzusetzen, nach § 69d UrhG zu vervielfältigen und zu berechtigen sowie bei Weiterveräußerung des Geräts gemäß § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG zu übertragen. Der AN gewährleistet, dass die Software frei von Rechten Dritter ist, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken könnten. Dies umfasst insbesondere, dass alle Lizenzen ordnungsgemäß erworben wurden, keine Nutzungs-, Übertragungs- oder Veräußerungsbeschränkungen bestehen, keine zeitlichen, volumen- oder nutzerbezogenen Beschränkungen gelten und alle Aktivierungs- oder Lizenzschlüssel dauerhaft bereitgestellt werden.

8.1.4 Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Gegenstand oder Software geltend gemacht werden, sofern der AN die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Die Freistellung umfasst insbesondere Ansprüche wegen Urheberrechts-, Patent- oder Lizenzverletzungen sowie alle notwendigen Rechtsverteidigungskosten (RVG-Anwaltskosten, Gerichtskosten, notwendige Auslagen).

Die Höhe bestimmt sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme und der vertraglichen Vergütung. Sie unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB. Eine Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vereinbarte Haftungsbegrenzungen zugunsten des AN bleiben unberührt.

8.1.5 Der AG informiert den AN unverzüglich über Ansprüche oder drohende Ansprüche Dritter und verkündet dem AN im Falle eines gerichtlichen Verfahrens den Streit. Der AN unterstützt den AG umfassend und stellt alle benötigten Informationen und Unterlagen bereit. Der AG führt das Verfahren und wählt die Rechtsanwälte. Der AN darf eigene Anwälte auf eigene Kosten hinzuziehen. Grundlegende Prozessentscheidungen werden abgestimmt. Bei Uneinigkeit entscheidet der AG unter Berücksichtigung der Interessen des AN.

Der AG darf Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung des AN anerkennen oder vergleichen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Sie gilt als erteilt, wenn der AN nicht binnen fünf Werktagen nach Zugang des Zustimmungersuchen und dem Hinweis, jeweils in Textform, auf die Zustimmungsfiktion widerspricht. In Eilfällen darf der AG ohne vorherige Zustimmung handeln, hat aber die Interessen des AN zu berücksichtigen und diesen unverzüglich zu informieren.

Die Freistellungspflicht entfällt, soweit die Rechtsverletzung auf

- vertragswidriger oder unvorhersehbarer Nutzung durch den AG,
- Vorgaben oder Zulieferungen des AG,
- vom AN nicht veranlassten Änderungen oder Kombinationen,
- unzulässigen Softwareübertragungen, sofern der AN hierauf vor Vertragsschluss hingewiesen hat,
- Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des AG der Rechtsverletzung, oder
- verspäteter Information durch den AG, die die Verteidigung erschwert oder Kosten erhöht,

beruht.

8.1.6 Bei geltend gemachten oder drohenden Ansprüchen Dritter ist der AN verpflichtet, nach Wahl des AG und auf eigene Kosten die erforderlichen Rechte zu erwerben oder die Leistungen so anzupassen oder zu ersetzen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit beibehalten bleibt. Soweit einzelne Beschaffenheitsmerkmale oder die Beschaffenheit insgesamt aufgrund der Rechtsverletzung nicht beibehalten werden können, ist der AN derart zur Anpassung oder zum Ersatz berechtigt, dass jedenfalls die Funktionalität vollständig erhalten bleibt. Dies gilt, solange die Kosten angemessen sind. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entfällt diese Begrenzung. § 439 Abs. 4 BGB bleibt unberührt.

## 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

### 9.1 Vertraulichkeit

9.1.1 Die Verwendung von vertraulichen Informationen des AG ist nur im Rahmen und zum Zweck der Vertragsausführung zulässig. Der AN verpflichtet sich, diese vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht über das Vertragsende hinaus fort, solange die Informationen nicht rechtmäßig offenkundig geworden sind oder der AG die Vertraulichkeitspflicht in Textform aufhebt. Der AN informiert den AG unverzüglich in Textform, wenn vertrauliche Informationen unbefugt offengelegt wurden oder dies zu befürchten ist.

9.1.2 „Vertrauliche Informationen“ sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte schutzwürdige Informationen des AG, die dem AN, auch bei Gelegenheit der Vertragsdurchführung, unabhängig von Form und Speichermedium bekannt werden. Sie können auch solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise erkennbar als vertraulich oder gesetzlich geschützt bezeichnet werden. Unbeschadet des S. 1 liegt keine vertrauliche Information vor, wenn sich die Information bereits vor der Zurverfügungstellung durch den AG im rechtmäßigen Besitz des AN befand oder die Information dem AN mittels einer anderen Quelle als dem AG zugänglich wird, vorausgesetzt, dass der AN keinen Grund zur Annahme hat, dass diese Quelle selbst durch eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gehindert ist, die vertrauliche Information offenzulegen.

9.1.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt durch ggf. zweck- oder personenmäßig beschränkte textförmliche Einwilligung des AG. Die Geheimhaltungspflicht entfällt auch bei Offenlegungsanordnung durch Gericht, Behörde oder zwingende börsenrechtliche Bestimmungen sowie bei gesetzlich erlaubter oder angeordneter Erhebung, Nutzung oder Weitergabe.

9.1.4 Nach Vertragsende oder auf textförmliches Verlangen des AG sind vertrauliche Informationen einschließlich Kopien unverzüglich nach Wahl des AG zurückzugeben oder datenschutz- und rechtssicher zu löschen. Dies ist auf Verlangen in Textform zu bestätigen.

Sobald der AN für seine Leistungserbringung KI verwendet, ist er verpflichtet alle Daten des AG aus den KI-Systemen unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Verarbeitung, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Ablauf der Genehmigung, Widerruf oder Vertragsende zu löschen.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kaufverträge der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

Ausgenommen sind Daten, soweit und solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, sie zur Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich sind (max. bis Verjährung), behördliche oder gerichtliche Anordnungen dies verlangen oder sie sich in automatisierten Backups befinden, die ausschließlich Wiederherstellungszwecken dienen und spätestens nach 90 Tagen überschrieben werden.

Soweit Daten aufgrund der vorangeführten Ausnahmen aufbewahrt werden, sind sie zu sperren und dürfen nur noch für den jeweiligen Ausnahmезweck verwendet werden. Nach Wegfall des Ausnahmegrunds sind die Daten unverzüglich zu löschen. Der Nachweis der Löschung ist auf Verlangen innerhalb von zehn Werktagen zu erbringen. Für die Ausnahmen trägt der AN die Darlegungs- und Beweislast.

9.1.5 Der AN hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeitenden, die mit vertraulichen Informationen des AG in Berührung kommen oder für die Vertragserfüllung eingesetzt werden, über die Vertraulichkeit dieser Daten informiert sind und entsprechend sensibilisiert werden. Insbesondere hat der AN in diesem Zusammenhang Mitarbeitende und Nachunternehmer über grundlegende IT-Sicherheitsrisiken (insbesondere Phishing, Social Engineering, sichere Kommunikation) zu unterweisen.

9.1.6 Eine Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen, Referenzen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen, mindestens in Textform erteilten Zustimmung des AG zulässig.

9.1.7 Die vertraulichen Informationen sind nach dem Need-to-know-Prinzip zu anonymisieren oder zu schwärzen sowie ausschließlich an mit dem Vorhaben befasste Personen weiterzugeben. Diese Personen sind über den vertraulichen Charakter zu belehren und zur Aufrechterhaltung der Geheimhaltung insbesondere unter Beachtung der Informationssicherheit zu verpflichten.

## 9.2 Datenschutz

9.2.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO und BDSG). Soweit der AN für seine Leistungserbringung bspw. KI nutzt und hiermit personenbezogene Daten verarbeitet, sind die sich hieraus ergebenden besonderen Vorgaben ebenfalls einzuhalten (wie ggf. die Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung, kein Training mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten etc.). Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind auf der Homepage des AG in der aktuellen Fassung verfügbar ([Informationspflichten für Lieferanten](#)).

9.2.2 Der AN verpflichtet sich, die ihm vom AG zur Verfügung gestellte Datenschutzinformation in der aktuellen ihm jeweils überlassenen Fassung vor jeder Übermittlung personenbezogener Daten an den AG unverzüglich an die betroffenen Personen auszuhändigen. Der AN stellt sicher, dass diese Verpflichtungen auch von allen von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen eingehalten werden. Der AN wird die Übergabe und Sicherstellung der Verpflichtung dokumentieren und dem AG auf Verlangen nachweisen.

9.2.3 Der AN wird den AG von allen Schäden, Kosten und Ansprüchen (einschließlich Folgeschäden, Gerichts- und erforderliche Anwaltskosten) freistellen und schadlos halten, die dem AG aufgrund eines Verstoßes gegen die vorgenannten Ziffern entstehen. Weitere Ansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.

## 10 Weitere Regelungen

### 10.1 Integrität, Wertemanagement und Compliance

Für den AG sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. Das Wertemanagement des AG stellt ein zentrales Element des Selbstverständnisses und des Anspruchs an ihn selbst und an die Geschäfts- und Marktpartner dar. Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der AN, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die gemäß Lieferantenkodex des AG festgehaltenen Standards einzuhalten.

### 10.2 Nachhaltigkeitsgrundsätze/-leitlinien des AG

Der AG ist zertifiziert nach EMAS, ISO 14001, ISO 9001 und ISO 45001. Der AN verpflichtet sich und seine Zulieferer bei der Herstellung seiner Produkte und im Rahmen seiner Prozesse zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen. Dies betrifft die gesamte Lieferkette, von der Rohstoffauswahl über eine energieeffiziente und umweltfreundliche Herstellung und Handhabung, über Verpackung und Transport bis hin zu Gebrauch und Entsorgung. Im Rahmen der Beschaffung von Produkten und Leistungen können Energieeffizienz und Umweltaspekte auch als Entscheidungskriterien bei der Anbieterauswahl einbezogen werden.

### 10.3 Umweltleitlinien des AG

Der AN hat seine Tätigkeiten so auszuführen, dass sie den jeweils gültigen Umweltleitlinien des AG entsprechen. Diese sind auf der Homepage des AG in der aktuellen Fassung verfügbar ([GELSENWASSER Einkauf](#)) veröffentlicht.

### 10.4 Verhaltenskodex für Lieferanten

10.4.1 Der AN verpflichtet sich, im Rahmen seiner zu erbringenden, vertraglich vereinbarten Leistung den Verhaltenskodex für Lieferanten (Suppliers Code of Conduct) der GELSENWASSER AG ([GELSENWASSER Einkauf](#)) zu beachten. Der Kodex ist Bestandteil dieses Vertrags. Dieser stellt eine verbindliche Basis, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an eine ökologisch und sozial verantwortungsvolle Unternehmensführung mit der Einhaltung von umweltbezogenen und menschenrechtlichen Mindeststandards im Zuge der Ausführung von Leistungen und innerhalb der Wertschöpfungskette zu liefernden Waren im Auftrag des AG dar. Der AN hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeitenden sowie von ihm beauftragte Dritte im Zuge der Leistungserbringung den Verhaltenskodex für Lieferanten kennen und beachten. Er hat dies angemessen zu überwachen.

10.4.2 Änderungen des Lieferantenkodex nach Vertragsschluss werden nur wirksam, wenn beide Parteien dies in Textform bestätigen. Der AG ist berechtigt, die Einhaltung dieser Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Selbstauskünfte, Nachweise, Audits) in angemessenem Umfang zu überprüfen. Bei festgestellten Verstößen wird eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt.



# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kaufverträge der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

## 10.5 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Mindestlohns bzw. des tariflichen Mindestlohns in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten und seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) stetig und fristgerecht den jeweiligen, zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden, gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

Auf Anforderung des AG hat der AN aktuelle Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns vorzulegen.

## 10.6 Arbeitssicherheit und Arbeitssicherheitsvorgaben

Der AN verpflichtet sich, im Rahmen seiner zu erbringenden, vertraglich vereinbarten Leistung die Arbeitssicherheitsvorgaben für Fremdfirmen des AG einzuhalten. Diese sind auf der Homepage des AG in der gültigen Fassung abrufbar ([GELSENWASSER Einkauf](#)).

## 10.7 Mitwirkungspflichten des AN

Der AN unterstützt den AG bei der Einhaltung etwaiger gesetzlicher Berichtspflichten, soweit es ihm zumutbar ist.

## 11 Schlussbestimmungen

### 11.1 Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AEB sowie aller weiteren vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die vereinbarte Textform.

### 11.2 Gerichtsstand

Soweit der AN Kaufmann ist, ist der ausschließliche Gerichtsstand der Sitz des AG.

### 11.3 Vertragssprache/Anwendbares Recht

Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) und die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.

### 11.4 Salvatorische Klausel

Soweit Regelungen dieses Vertrags oder seiner Anlagen unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags und seiner Anlagen im Übrigen unberührt.